

Stellungnahme zur Regierungsvorlage Umwelthaftungsgesetz

Wien, im Mai 2007

Sachbearbeiterin: Dr. Meyer

Die Regierungsvorlage (95dBEil) weist gegenüber dem Ministerialentwurf gravierende Änderungen auf, die aus Sicht des Umweltschutzes entschieden abgelehnt werden müssen.

Zu den bereits in der Stellungnahme zum Ministerialentwurf im April 2007 vorgebrachten Kritikpunkte:

- der Gesetzesentwurf regelt nur die verwaltungsrechtliche Haftung, daher sei ein zivilrechtliches Umwelthaftungsgesetz nach wie vor offen,
- der Anwendungsbereich des Gesetzes (erfasste Umweltgüter, Schäden und erfasste Anlagen/Tätigkeiten) sei zu klein,
- eine rechtswirksame Mitwirkung von NGO und Bürgerinitiativen werde nicht geschaffen

kommen nun *insbesondere* folgende Kritikpunkte neu hinzu:

- Die Ausnahmen von der Haftung (Einrede des genehmigten Betriebs, Ausschluss des Entwicklungsrisikos und der Haftungsübernahme bei Schäden durch Dritte) widersprechen dem Verursacherprinzip und werden daher von den Grünen abgelehnt. Das Prinzip der Gefährdungshaftung geht davon aus, dass derjenige, der aus einer gefährlichen Tätigkeit Gewinn zieht, auch für allfällige Schäden gerade stehen muss – unabhängig davon ob ihm ein Schädigungsvorsatz oder eine Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann. Die Ausnahmen führen zu einer Verschlechterung gegenüber der geltenden Rechtslage. Erlässt der Bund derartige unzureichende Haftungsregelungen dann ist zu befürchten, dass auch die Länder in ihren Landes-Umwelthaftungsgesetzen, die für die Bereiche Landwirtschaft und Naturschutz (Biodiversität) gelten, derartige Regelungen übernehmen. Damit würde aber auch eine Haftung für Entwicklungsrisiko in der landwirtschaftlichen Gentechnik ausgeschlossen.
- Die RV sieht keine verpflichtende finanzielle Deckungsvorsorge mehr vor. Die verpflichtende finanzielle Deckungsvorsorge ist ein wesentlicher Eckpfeiler jeder effizienten Haftungsregelung, weil damit die Versicherungen ins Boot geholt werden. Damit wird eine Risikominimierung sofort über finanzielle Anreize gefördert.
- Die RV sieht keine Durchgriffshaftung mehr vor, dh Muttergesellschaften haften nicht mehr für ihre Tochtergesellschaften. Damit kann das Kalkül, hochriskante Tätigkeiten auf Tochter- und Enkelgesellschaften auszulagern, um das

Vermögen der Muttergesellschaft vor Kostenerstattungsansprüchen zu schonen, aufgehen.

- Weitere Verschlechterungen der RV gegenüber dem Ministerialentwurf sind dem Rundschreiben der WKÖ vom 9. Mai 2007 zu entnehmen.